

**03.05.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**FJ - AS - Fz - In - K - Vzu **Punkt ...** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

---

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz - 2. ZDGÄndG)

**A**

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,  
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)** und  
der **Finanzausschuss (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- FJ  
AS  
  
(Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 2)
1. Der Bundesrat lehnt den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz - 2. ZDGÄndG) - vgl. BR-Drucksache 264/04 - ab.

**Begründung:**

Nach wie vor soll die Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die ein FSJ anstelle des Zivildienstes leisten, bei zwölf Monaten verbleiben. Die Höhe des Zuschusses an die FSJ-Träger sollte deshalb nicht gekürzt werden, sondern bei 421,50 Euro monatlich

...

(noch Ziffer 1)

verbleiben. Durch die geplante Kürzung des Zuschusses würden die FSJ-Träger für diesen Personenkreis bei gleicher Dauer des FSJ mit bis zu 60 Euro zusätzlich belastet werden. Das würde möglicherweise zu einem Abbau von FSJ-Stellen, die für anerkannte Kriegsdienstverweigerer zur Verfügung stehen, führen. Eine solche Entwicklung würde jedoch den Empfehlungen der Kommission "Impulse für die Zivilgesellschaft" widersprechen, die vorsehen, u. a. das FSJ auszubauen, auch um den Auswirkungen des Abbaus des Zivildienstes entgegenzuwirken.

Die Empfehlungen der Kommission "Impulse für die Zivilgesellschaft" sollten dahin gehend aufgenommen werden, dass die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes bei gleich bleibender Finanzierung durch Bundesmittel möglich ist. Eine entsprechende Regelung stünde mit dem gebotenen Belastungsgleichgewicht in Einklang, da für Grundwehrdienstleistende die gesetzliche Möglichkeit der freiwilligen Leistung eines zusätzlichen Grundwehrdienstes bei fortlaufender finanzieller Versorgung besteht. Dies würde nicht nur jungen Männern helfen, Zeiten bis zum Ausbildungs- bzw. Studienbeginn sinnvoll zu überbrücken, sondern auch zu einer kontinuierlicheren Besetzung der Zivildienstplätze beitragen.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Gesetzesvorhaben (durch den Rückgang der Zahl der Einberufungen und Verkürzung der Dienstzeit im Zivildienst) ein nicht unerhebliches Einsparpotenzial im Bereich des Wehr- und Zivildienstes beim Bund zu erwarten ist. Andererseits werden damit gleichzeitig weitere Lücken im Bereich des Zivildienstes aufgerissen. Folge wird sein, dass es zu weiteren Leistungseinschränkungen, insbesondere im Bereich der mobilen sozialen Dienste und in der Behindertenbetreuung, kommen wird oder sich die Leistungen erheblich verteuern werden. Diese Einschränkungen werden angesichts leerer Kassen der Länder und der Träger sozialer Dienste nur schwer kompensiert werden können. Auch können die Kostensteigerungen nicht einfach auf dem Rücken von behinderten, kranken und alten Menschen ausgetragen werden. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die Einsparungen aus diesem Gesetzesvorhaben zur Kompensation der Einschränkungen im sozialen Bereich zur Verfügung gestellt werden könnten. Dafür bieten sich entsprechend den Empfehlungen o. g. Kommission die Freiwilligendienste an; beispielsweise ist bereits jetzt absehbar, dass bei den Trägern für den kommenden FSJ-Jahrgang eine Rekordzahl von Bewerbungen eingeht. Es wäre deshalb sinnvoll, die durch das Gesetz frei werdenden Mittel den Trägern zum Ausbau der Freiwilligendienste, insbesondere den gesetzlich geregelten, zur Verfügung zu stellen.

- Fz 2. Zum Gesetzentwurf allgemein
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 1)
- Es ist davon auszugehen, dass mit dem Gesetzesvorhaben (durch den Rückgang der Zahl der Einberufungen und Verkürzung der Dienstzeit im Zivildienst) ein nicht unerhebliches Einsparpotenzial im Bereich des Wehr- und Zivildienstes beim Bund zu erwarten ist. Andererseits werden damit gleichzeitig weitere Lücken im Bereich des Zivildienstes aufgerissen. Folge wird sein, dass es zu weiteren Leistungseinschränkungen insbesondere im Bereich der mobilen sozialen Dienste und in der Behindertenbetreuung kommen wird oder sich die Leistungen erheblich verteuern werden. Diese Einschränkungen werden angesichts leerer Kassen der Länder und der Träger sozialer Dienste nur schwer kompensiert werden können. Auch können die Kostensteigerungen nicht einfach auf dem Rücken von behinderten, kranken und alten Menschen ausgetragen werden. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die Einsparungen aus diesem Gesetzesvorhaben zur Kompensation der Einschränkungen im sozialen Bereich zur Verfügung gestellt werden könnten.

## B

3. **Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten,**  
**der Ausschuss für Kulturfragen und**  
**der Ausschuss für Verteidigung**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

\*